

Thüringer Baugebührenverordnung (ThürBauGVO)
vom 27. April 2004 (GVBl. S. 580),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. S.548)

§ 1

(1) Für öffentliche Leistungen der Bauaufsichtsbehörden sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dieser Verordnung und der Anlage.

(2) Für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist § 27 der Thüringer Verordnung über die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 789) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Werden durch die Bauaufsichtsbehörde die Nachweise der Standsicherheit, der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile oder die Brandschutznachweise geprüft, erhält sie die sich aus der Thüringer Verordnung über die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen ergebenden Gebühren. § 29 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürPPVO ist nicht anzuwenden. Beauftragt die Bauaufsichtsbehörde einen Prüflingenieur für Standsicherheit oder für Brandschutz mit der Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile oder der Brandschutznachweise, ist die Vergütung vom Kostenschuldner als Auslage nach § 11 ThürVwKostG zu erstatten.

(4) Für öffentliche Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Anlage bewerteten vergleichbaren öffentlichen Leistungen zu bemessen ist.

(5) Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzend Anwendung.

§ 2

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Baugebührenverordnung vom 6. November 2000 (GVBl. S. 331; 2001, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (GVBl. S. 297) außer Kraft.

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1	Baugenehmigung, Bauvorbescheid, Zustimmung		
1.1	Baugenehmigung (§ 62 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung -ThürBO-), ausgenommen nach Nr. 1.2 bis 1.4		
1.1.1	im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63b ThürBO)	je 1 000 Euro an-rechenbarer Bau-wert	6 mindestens 50
1.1.2	im Baugenehmigungsverfahren (§ 63c ThürBO)	je 1 000 Euro an-rechenbarer Bau-wert	7 mindestens 50
	Anmerkung zu Nr. 1.1: Für mehrere gleiche Gebäude oder andere gleiche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 1.1, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.		
1.2	Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 62 Abs. 1 ThürBO)	je Anlage	50 bis 2 000
	Anmerkung zu Nr. 1.2: Für gleiche Werbeanlagen und Warenautomaten auf demselben Baugrundstück ermäßigen sich die Gebühren für die zweite und jede weitere Anlage auf ein Viertel, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.		
1.3	Genehmigung von selbstständigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 62 Abs. 1 ThürBO)		
1.3.1	Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche und ähnliche Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut (Abbauraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut)		
1.3.1.1	bis zu 50 000 m ³ verwertbarem Abbaugut	je angefangene 1 000 m ³	20 mindestens 50
1.3.1.2	über 50 000 m ³ bis zu 500 000 m ³ verwertbarem Abbaugut	je angefangene 10 000 m ³	50
1.3.1.3	über 500 000 m ³ verwertbarem Abbaugut	je angefangene 50 000 m ³	75
1.3.2	andere selbstständige Abgrabungen und Aufschüttungen		50 bis 1 500

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1.4	Genehmigung einer Nutzungsänderung (§ 62 Abs. 1 ThürBO) Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren für die mit Nutzungsänderungen im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen bleiben unberührt.		50 bis 5 000
1.5	Änderung einer Baugenehmigung aufgrund geänderter Bauvorlagen, Baugenehmigung zur Änderung einer Anlage (§ 62 Abs. 1 ThürBO)		
1.5.1	bei wesentlichen Änderungen (insbesondere der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes)	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1	
1.5.2	bei unwesentlichen Änderungen Anmerkung zu Nr. 1.1 bis 1.5: Wird die Baugenehmigung erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt, verdreifacht sich die Gebühr, soweit keine Teilbaugenehmigung erteilt wurde.		50 bis 1 750
1.6	Verlängerung einer Baugenehmigung (§ 72 Abs. 2 ThürBO)		50 bis 5 000
1.7	Teilbaugenehmigung		
1.7.1	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 71 ThürBO)	wie nach Nr. 1.1	
1.7.2	Verlängerung einer Teilbaugenehmigung (§ 72 Abs. 2 ThürBO) Anmerkung zu Nr. 1.7: Die Gebühr für die einzelne Teilbaugenehmigung und deren Verlängerung ist auf die Gebühr für die Baugenehmigung anzurechnen, soweit sie 150 Euro überschreitet.		50 bis 1 000
1.8	Vorbescheid		
1.8.1	Erteilung eines Vorbescheids (§ 73 ThürBO)		75 bis 5 000
1.8.2	Verlängerung eines Vorbescheids (§§ 73, 72 Abs. 2 Satz 2 ThürBO) Anmerkung zu Nr. 1.8: Die Gebühr für einen Vorbescheid oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zur Hälfte auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.		50 bis 1 000
1.9	Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Baugenehmigungsverfahren (§§ 4 und 5 des Thüringer UVP-Gesetzes)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
1.10	Zustimmungen, Festlegungen, Gestattungen und Verzichtserklärungen nach den §§ 22 bis 24 ThürBO		100 bis 5 000
2	Entscheidungen im Zustimmungsverfahren (§ 75 ThürBO)	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 1	mindestens 50
3	Bauzustandsbesichtigung, regelmäßige Überprüfung		
3.1	Bauzustandsbesichtigung (§ 79 ThürBO), wenn sie zu Beanstandungen führt		50 bis 5 000
3.2	Undurchführbarkeit einer Bauzustandsbesichtigung	nach Zeitaufwand	
3.3	Wiederholungs- und Nachprüfung, soweit durch eine Rechtsverordnung nach § 82 Abs. 1 Nr. 5 ThürBO gefordert		50 bis 1 000
3.4	Überprüfung von Feuerstätten und Abgasanlagen durch den Bezirksschornsteinfegermeister (§§ 78, 79 Abs. 2 Satz 4 ThürBO)		
3.4.1	Bauzustandsbesichtigung	je Gebäude	40
3.4.2	bei Ausstellung der Bescheinigung über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen zuzüglich	je Abgasanlage je Stockwerk	13 6
4	Fliegende Bauten		
4.1	Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten (§ 74 Abs. 2 Satz 1 ThürBO)	je 1 000 Euro des Bauwertes	7 mindestens 50
4.2	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten (§ 74 Abs. 5 ThürBO)		50 bis 1 000
4.3	Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten (§ 74 Abs. 7 Satz 2 ThürBO)		25 bis 1 000
5	Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen		
5.1	Zulassung einer Abweichung von einer Vorschrift des Bauordnungsrechts (§ 63e ThürBO) oder einer Befreiung von einer Festsetzung eines Bebauungsplans (§ 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung vom 23. September 2004 - BGBl. I S. 2414 - in der jeweils geltenden Fassung)	je Abweichung oder Befreiung	50 bis 5 000
5.2	Zulassung einer Ausnahme von einer Festsetzung eines Bebauungsplans (§ 31 Abs. 1 BauGB)	je Abweichung	35 bis 1 000
6	Baulasten		
6.1	Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegennahme der Baulasterklärung (§ 80 Abs. 1 ThürBO)		50 bis 1 000

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
6.2	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis (§ 80 Abs. 5 ThürBO)	je Auszug	25
7	Prüfingenieure, Prüfsachverständige, Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen		
7.1	Anerkennung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger (§ 3 ThürPPVO)		250 bis 1 500
7.2	Genehmigung der Errichtung einer weiteren Niederlassung als Prüfingenieur (§ 5 Abs. 3 ThürPPVO)	je Niederlassung	100 bis 500
7.3	Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 25 Abs. 1 oder 3 ThürBO)		1 000 bis 10 000
7.4	Erweiterung einer Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 25 Abs. 1 oder 3 ThürBO)		500 bis 5 000
7.5	Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes (BauPG) in der Fassung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812) in der jeweils geltenden Fassung		1 000 bis 20 000
7.6	Erweiterung einer Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 BauPG		500 bis 10 000
	Anmerkung zu Nr. 7.1 bis 7.6: Entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind bei Genehmigungen Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürVwKostG)		
8	sonstige öffentliche Leistungen		
8.1	Verfügungen der Bauaufsichtsbehörden nach § 60 Abs. 2, §§ 75a bis 77 ThürBO		50 bis 1 500
8.2	Eingangsbestätigung, wenn mit ihr eine Ergänzung des Bauantrags gefordert wird (§ 67 Abs. 2 ThürBO)		30 bis 500
8.3	Beteiligung des Nachbarn (§ 68 Abs. 2 ThürBO)	je Nachbar	25
8.4	Beratung von Bauherrn, Entwurfsverfassern oder Dritten (ausgenommen kurze Auskünfte bis 15 Minuten Zeitaufwand)	nach Zeitaufwand	
8.5	Bekanntgabe von Bauvorhaben an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung	je Bauvorhaben	0,50 mindestens 10
8.6	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsge-		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	2	3	4
8.7	<p>setzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Entscheidungen nach § 22 BauGB</p>	je Wohnung oder Sondereigentum	50
8.7.1	Genehmigung (§ 22 Abs. 5 BauGB)		50 bis 100
8.7.2	<p>Zeugnis (Negativattest), dass eine Genehmigung als erteilt gilt (§ 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB)</p> <p>Anmerkung zu Nr. 8.7.1 und 8.7.2: Die Gebühr ermäßigt sich um 50 v. H., wenn die Erteilung der Genehmigung oder des Negativattests gleichzeitig mit einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz beantragt wird.</p>		20 bis 50